H. Wagner.

1929

AUSZUG

aus einer
Schrift zur Erlangung
der Würde eines Doktors der
wirtschaftlichen Staatswissenschaften
bei der rechts- und staats-
wissenschaftlichen
Fakultät
der
Schlesischen
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

HANS WAGNER
OPPELN O.-S.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissen-
schaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Bräuer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Gliederung der Steuerformen.

Eine literar-historische Studie.

Einleitung:

Wissenschaftliche, politische, juristische und statistische Gründe machen eine klare Scheidung der Steuer notwendig. — Theorie und Praxis haben auf die Entwickelung der Gliederungsmethoden der Steuern großen Einfluß ausgeübt.

1. Teil.

Ein Überblick über die historische Entwicklung der Einteilungsprinzipien der Steuerformen in der Literatur zeigt uns zunächst in der vorfinanzwissenschaftlichen Periode eine sehr unklare Gliederung, die durch den noch wenig festgelegten Begriff der Steuer und seine Abgrenzung hervorgerufen wird. Einer Scheidung in direkte und indirekte Steuern begegnen wir schon hier in einem rein wörtlichen, dialektischen Sinne. Die Trennung der Steuern in ordentliche und außerordentliche ist in dieser Periode eine häufige.

Die Physiokraten haben durch ihre einseitigen Lehren die Frage der Ueberwälzungsmöglichkeit der Steuern in Fluß gebracht und dementsprechend die Scheidung der Steuern in direkte und indirekte im Sinne der Identität oder Nichtidentität von Steuerzahler und Steuerträger vorgenommen. Die Identitätsgliederung ist ihr Werk. —

Die Kameralisten als Praktiker gliedern die Steuern nach den „Hauptgegenständen" der Besteuerung, versuchen aber schon bald, sie nach Sammelbegriffen zusammenzufassen.

Der Einkommensbegriff der Liberalisten gestaltet die konkrete Gliederung der Kameralisten zu einer abstrakt-ökonomischen, die bald als zweigliedrige (Produktions- und Konsumtions-Steuern), bald als dreigliedrige (Erwerbs-, Besitz- und Genußsteuern) erscheint. — Die Identitätsgliederung wird ihrer physiokratischen Einseitigkeit entkleidet und in Erkenntnis ihrer Unzulänglichkeit, einer Steuergliederung als Diskriminante zu dienen, begrifflich verengert durch Betonung der Motive des Gesetzgebers hinsichtlich der Abwälzung oder Nichtabwälzung der Steuern. — Die frühzeitige Übung der Praxis, die Steuern nach administrativ-technischen Gesichtspunkten zu gliedern, wird auch von einem Teil der Wissenschaft aufgenommen. Neben den französischen Theoretikern mit Ausnahme von Leroy-Beaulieu — ist unter den Deutschen dieser Periode speziell Hoffmann von diesen Gedankengängen beeinflußt. Leider wird durch eine unglückliche Substantivierung der Sinn der Hoffmannschen Scheidung verschoben und diese unbrauchbar gestaltet. — Daneben reift ein neues Unterscheidungsmerkmal heran, das in der Fortentwicklung der finanzwissenschaftlichen Theorien seinen Grund sucht, das der Erfassungsmöglichkeit der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Die Besteuerungsmethoden „fungieren" als Mittel zur richtigen Erfassung der Leistungsfähigkeit. —

Die moderne Wissenschaft lehnt die Identitätsgliederung, auch in ihrer Verengerung in der Mehrheit ab. — Die administrativ-technische Gliederung findet ihre Hauptvertreter in J. Neumann und Lotz. Sie kann bald unter Betonung von sachlichen, bald unter Betonung von zeitlichen Momenten gebraucht werden. — Die Funktionsgliederung wird öfter befürwortet und in der Hauptsache vertreten von Schäffle, Conrad und Strutz. Wegen der Flüssigkeit ihrer theoretischen Grundlage sucht sie oft Anlehnung an andere Gliederungsmethoden. Nach Fuisting dienen die Besteuerungsmethoden nicht nur (daher monistisch) zur Erfassung der Leistungsfähigkeit, sondern der Erfüllung zweier (daher dualistisch) Grundsätze, derjenigen der Allgemeinheit und derjenigen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. — Die abstrakt-ökonomische Gliederung dieser Periode knüpft speziell an den Namen Adolph Wagner. Die jüngste Wissenschaft verläßt sie, um zu ihrer Vorgängerin zurückzukehren, zur konkret-ökonomischen, wie wir dies bei Eheberg und Bräuer finden. J. Fischer legt seiner Scheidung nicht den privat-ökonomischen Begriff des Einkommens des Einzelhaushaltes, sondern dem sozial-ökonomischen des Volkseinkommens zu Grunde. — So bietet uns die Literatur folgendes Bild der Gliederungsformen der Steuern:

I. Die dialektische Gliederung.

II. Die Identitätsgliederung:

a) die originäre,

b) die verengerte oder motivierte.

III. Die administrativ-technische Gliederung:

a) nach Sachmomenten } geordnet.
b) nach Zeitmomenten }

IV. Die ökonomischen Gliederungen:

a) Konkrete Gliederungen

1. der Kameralisten,
2. der modernen Wissenschaft.

b) Abstrakte Gliederungen

1. privat-ökonomische,
   a) zweigliedrig,
   b) dreigliedrig.
2. sozial-ökonomische.

V. Die Funktionsgliederung:

a) Die monistische Gliederung

1. die reinen,
2. die kombinierten,
   a) mit der administrativ-technischen,
   b) mit der ökonomischen.

b) Die dualistische Gliederung.

2. Teil.

Der Begriff der Steuergliederung ist im engeren und weiteren Sinne aufzufassen. Im ersteren verstehen wir unter Steuergliederung die Schaffung eines Steuerschemas zur Aufnahme sämtlicher Steuerformen eines Steuersystems. Die Steuer in ihrer Materie wird gegliedert. Der letztere umfaßt auch die formellen Steuerscheidungen, die die Steuer als Kollektivbegriff auffassen. Demnach haben wir formelle oder generelle Steuerscheidungen und materielle oder systematische Steuergliederungen zu unterscheiden als die beiden Komponenten des Begriffes der Steuergliederung im weiteren Sinne. Die materielle Steuergliederung zeitigt als Ergebnis die Schaffung eines Steuerschemas, das Steuergattungen, Steuerklassen, Steuergruppen, Steuerelemente und Steueratome als Steuerstufen kennt. Ihr Einteilungsprinzip hat vier Anforderungen zu genügen:

1. Dem Erfordernis der Wesentlichkeit der Unterscheidungsmerkmale,
2. dem der Ausschließlichkeit des Unterscheidungsmerkmales,
3. der Berücksichtigung der überkommenen Form und
4. der Anpassung an die Praxis.

Diesen vier Anforderungen gleichzeitig zu genügen, ist nur die konkret-ökonomische Gliederungsmethode imstande. Unterscheidungsmerkmal ist der Tangentialpunkt der Steuer, der den Wirtschaftskreis des Rechtssubjektes in seinem Vermögen, seinem Einkommen, seinem Aufwand und den Erscheinungen des wirtschaftlichen Verkehrs berühren kann. Die ersteren beiden lassen sich zur Gattung der direkten Steuern, die letzteren beiden zu der der indirekten zusammenfassen, da sie ja letzten Endes auch aus dem Einkommen oder Vermögen erlegt werden müssen. Die Klassen zerlegen sich wieder in die Gruppen der allgemeinen Einkommensteuern, der Ertragssteuern, der Einkommenzuwachssteuern, der Vermögensbesitzsteuern, der Vermögenszuwachssteuern, der Gebrauchs- und Verbrauchssteuern, der Vermögensverkehrs- und Beförderungssteuern. Demgemäß erhalten wir folgendes Steuerschema:

I. Direkte Steuern:
   A) Einkommensteuern:
      1. Allgemeine,
      2. Besondere oder Ertragssteuern,
      3. Einkommenszuwachssteuern.
   B) Vermögenssteuern:
      1. Vermögensbesitzsteuern,
      2. Vermögenszuwachssteuern.

II. Indirekte Steuern:
   A) Aufwandssteuern:
      1. Gebrauchssteuern,
      2. Verbrauchssteuern.
   B) Verkehrssteuern:
      1. Vermögensverkehrssteuern,
      2. Beförderungssteuern.

Hiermit haben wir das Schema einer Steuergliederung auf der Basis einer konkret-ökonomischen Gattungsgliederung und unter Zugrundelegung des Tangentialpunktes der Steuern als ausschließliches

Unterscheidungsmerkmal. — Die formellen oder generellen Steuerscheidungen trennen nach der Materie der Steuerleistung:

Geld- und Naturalsteuern,

nach der Stellung der Steuern im Haushaltsplan:

Ordentliche und außerordentliche Steuern,

nach der Steuergewalt:

Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern,

nach dem Steuerumlegungsverfahren:

Repartitions- und Quotitätssteuern,

nach dem Steuergebiete:

Steuern des Mutterlandes und Kolonialsteuern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548224_0198